

## Informationsdienst für Fliegendes Personal

### Pilot und Strafrecht

Strafverteidigung im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Piloten setzt ein hohes Maß an Fachwissen und Spezialisierung voraus, insbesondere, da bei einer möglichen Verurteilung mit Auswirkungen auf die Erlaubnis für Luftfahrer zu rechnen ist. Derartige Verurteilungen begründen mitunter Zweifel an der Geeignetheit, insbesondere der Zuverlässigkeit des Inhabers der Lizenz (§ 29 LuftVZO). Bei dem Vorwurf, man hätte gegen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschriften verstoßen, empfiehlt sich daher dringend die Beauftragung eines mit luftrechtlichen Themen vertrauten Rechtsanwaltes und zwar bevor man gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft Angaben oder Aussagen getätigt hat (sofern man Angaben machen möchte). Nur so ist die Erarbeitung einer effektiven Verteidigungsstrategie gewährleistet.

Es gibt unzählige Gesetze, die strafrechtliche Vorschriften enthalten, mit denen Piloten in ihrem Berufsleben in Berührung kommen können. Die meisten sind im Strafgesetzbuch (StGB) enthalten. Andere wichtige Vorschriften des Strafrechts finden in speziellen Gesetzen, so zum Beispiel im Luftverkehrsrecht.

#### Straftaten im Luftverkehr:

Nach dem Luftverkehrsgesetz sind insbesondere strafbar:

- Verkehrsgefährdung (§ 59 LuftVG)

Bei der Verkehrsgefährdung wird bestraft, wer als Führer eines Luftfahrzeuges oder als sonst für die Sicherheit Verantwortlicher durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen eine im Rahmen der Luftaufsicht erlassene Verfügung (§ 29 LuftVG) verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Als Sanktion ist Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Was alles unter einer Verfügung einer Luftaufsicht zu verstehen ist, ergibt sich aus § 29 LuftVG. Die Verfügung muss im Rahmen der Luftaufsicht ergangen sein, also zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs.

- Starten oder Landen außerhalb von genehmigten Flugplätzen oder außerhalb festgelegter Start- und Landebahnen, außerhalb von Betriebsstunden oder außerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG)

§ 60 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG regelt den sogenannten Flugplatzzwang. Danach bedarf das Starten und Landen außerhalb genehmigter Flugplätze der Zustimmung des Grundstückseigentümers und der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde.

Das gleiche gilt für das Starten und Landen außerhalb der festgelegten Start- und Landebahnen (Pisten), außerhalb der Betriebsstunden des Flugplatzes sowie innerhalb der Betriebsbeschränkungszeiten. Der "Flugplatzzwang" gilt nicht, wenn der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeuges nicht vorausbestimmbar ist oder die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist. Das gleiche gilt für den Wiederstart nach einer solchen Landung mit Ausnahme des Wiederstarts nach einer Notlandung (§ 25 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 LuftVG).

- Gefährliche Eingriffe in den Luftverkehr (§ 315 StGB)

Bei dem Straftatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Luftverkehr ist Objekt des Angriffes der Luftverkehr als solcher, das heißt, jeder Angriff von außen ist strafbar. Strafbar macht sich, wer

- Anlagen oder Beförderungsmittel zerstört, beschädigt oder beseitigt,
- Hindernisse bereitet,
- falsche Zeichen oder Signale gibt oder
- einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib und Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Als Täter kommen jedwede Personen in Betracht, nicht nur der Luftfahrzeugführer.

- Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)

Strafbar ist auch, wer im Verkehr (§§ 315 - 316 d StGB) ein Luftfahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Eine konkrete Gefährdung eines anderen Rechtsgutes, wie beispielsweise Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert, braucht nicht eingetreten zu sein. Der Gesetzgeber unterstellt, dass das Führen eines Luftfahrzeuges im fluguntüchtigen Zustand des Luftfahrzeugführers immer gefährlich ist und damit verboten wird.

Fraglich ist, ab welcher Blutalkoholkonzentration die sichere Führung eines Luftfahrzeuges unmöglich ist. Vergleiche auf die entsprechenden Vorschriften für das Führen von Kraftfahrzeugen verbieten sich. Die Führung eines Luftfahrzeuges ist ungleich komplizierter und schwieriger als das Führen eines Kraftfahrzeuges. Dies ergibt sich bereits daraus, dass in kürzester Zeit eine Vielzahl von Gedankenvorgängen verarbeitet werden müssen, da das Luftfahrzeug eine Koordination von Steuerbewegungen in mehreren Achsen erfordert. Die Rechtsprechung nimmt hier einen Wert bereits ab 0,15 bis 0,2 Promille an. Ab einer Blutalkoholkonzentration von > 0,5 Promille wird unwiderlegbar vermutet, dass der Luftfahrzeugführer flugunfähig ist (Schmid in Giemulla/Schmid, § 315 a StGB Rdn 10). Soweit dem Luftfahrzeugführer sogenannte Ausfallerscheinungen nicht nachgewiesen werden können, kommt statt einer Strafbarkeit gemäß § 316 StGB eine Ordnungswidrigkeit in Betracht (§ 43 Nr. 3 LuftVO).

### **Straftaten außerhalb des Luftverkehrs - Auffälligkeiten im Straßenverkehr**

#### Verkehrsstrafrecht

Die Verteidigung auf dem Gebiet des Verkehrsstrafrechts umfasst Vorwürfe der Verkehrsunfallflucht, des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, der Trunkenheitsfahrt oder des Fahrens unter Drogeneinfluss. Neben Geldstrafen oder Freiheitsstrafen droht häufig die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Verhängung eines Fahrverbots.

Kommt es zu einer Straftat im Straßenverkehr, sollten grundsätzlich zunächst die Ermittlungsakten eingesehen werden, ehe eine Stellungnahme abgegeben wird, die schwerwiegende Konsequenzen haben kann. Es ist daher sinnvoll, sich frühzeitig in anwaltliche Beratung zu begeben. Dies gilt um so mehr, wenn der Führerschein sichergestellt oder beschlagnahmt wurde.

#### Verkehrsordnungswidrigkeiten

Zu den Verkehrsordnungswidrigkeiten zählen insbesondere Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlichtverstöße und das Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug.

Meistens erfährt man als Betroffener durch einen Anhörungsbogen davon, dass einem eine Verkehrsordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. Manchmal kommt die Polizei direkt ins Haus und erklärt dem Betroffenen, was ihm vorgeworfen wird, in einigen Fällen wird der Betroffene direkt nach der vorgeworfenen Tat angehalten und mit den Vorwürfen konfrontiert. In allen Fällen muß der Betroffene nichts zur Sache aussagen, die Pflichtangaben nach § 111 OWiG muß er allerdings angeben (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit).

### **Strafe und Buße**

Grundsätzlich unterscheidet das Gesetz in mehrere Arten von Strafen. Die Geläufigsten sind zunächst die Geldstrafen und die Freiheitsstrafen.

Bei den Geldstrafen werden in der Regel Tagessätze festgelegt. Für eine bestimmte Straftat wird der Täter also beispielsweise zu 50 Tagessätzen á 30,00 € verurteilt. Die Höhe eines jeden einzelnen Tagessatzes bemisst sich nach dem Einkommen des Täters. Hat der Täter beispielsweise ein Nettoeinkommen von 900,00 € monatlich (und keine wesentlichen Abzüge), wird dieses monatliche Nettoeinkommen durch 30 dividiert, so dass man einen Tagessatz in Höhe von 30,00 € errechnet. 50 Tagessätze á 30,00 € ergibt dann eine Geldbuße in Höhe von 1.500,00 €.

Bei den Freiheitsstrafen unterscheidet man zwischen Verbrechen und Vergehen (§ 12 StGB).

Verbrechen sind Taten, die im Mindesten mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Hier sind zu nennen in etwa die Tötungsdelikte oder aber auch beispielsweise die schwere Brandstiftung.

Vergehen sind demgegenüber rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder aber mit Geldstrafe bedroht sind. Zu nennen ist hier beispielsweise die Unterschlagung, die Körperverletzung oder der Diebstahl.

Wenn man zum ersten Mal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, so kann diese Freiheitsstrafe unter gewissen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden. Zur Bewährung aussetzen bedeutet, dass der verurteilte Straftäter nicht ins Gefängnis muss, sondern unter gewissen Auflagen für eine Zeit (in der Regel 3 Jahre) unter Bewährung steht. Sollte er in der Bewährungszeit erneut straffällig werden, so kann die Bewährung widerrufen werden und der verurteilte Täter muss die Strafe dann absetzen. Eine Aussetzung zur Bewährung ist jedoch nur möglich bei Strafen unterhalb von 2 Jahren.

Bei Bußgeldern handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Sanktion bei Ordnungswidrigkeiten. Eine Buße ist in der Regel bei weniger schweren Verstößen vorgesehen. Grundlage ist das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), der Mindestbetrag einer Geldbuße ist fünf Euro.